

adevis hat die
UNBEFRISTETE ERLAUBNIS
für Arbeitnehmerüberlassung
und private Stellenvermittlung

Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen

Der Präsident
I 614 - 5161.31

Düsseldorf, den 14.02.2000

Neuausfertigung der

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 -BGBl. I S. 1393- wurde der

**adevis-Personaldienstleistungen
GmbH & Co.KG
Neue Weyerstr. 10
50676 Köln**

vertreten durch die

adevis-Personaldienstleistungen Verwaltungs-GmbH

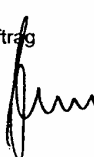
diese vertreten durch den/die Geschäftsführer/-in

Herrn Klaus Pohlmann

die ab dem 06.03.96 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

ab dem 06.03.1999 unbefristet verlängert.

Im Auftrag


Jung



DS

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden.
(§ 1 b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -)

Diese Erlaubniskunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.